

Stadt Hückeswagen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|---------------|--|---------------------------------|--|--|----------------------------------|
| 1 | Bezirksregierung Köln Dezernat 33 | 18.10.2012 und 03.09.2013 | Aus Sicht der Landeskultur und der Landentwicklung bestehen keine Bedenken. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernats 33 sind im Plangebiet nicht vorgesehen. | | Keine Abwägung erforderlich. |
| 2 | Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth | 24.10.2012 | Es bestehen keine Bedenken, auf die Stellungnahme zur 3. FNP-Änderung vom 14.01.2011 wird jedoch verwiesen. Hier heisst es: „Die Leistungsabnahme liegt bereits heute an der oberen Grenze der Versorgungsmöglichkeit. Im Falle einer Leistungserhöhung wird eine Leitungsverstärkung notwendig. Die Überplanung kann jedoch erst erfolgen, wenn eine definitive Leistungsabgabe vorliegt.“ | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und bei konkreter Umsetzung des Bauvorhabens werden die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen eingeleitet und mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden. | Keine Abwägung erforderlich. |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|---------|---|---------------------------------|--|--|------------------------------|
| zu 2 | | 19.09.2013 | <p>Es bestehen keine Bedenken, auf folgende Aspekte wird hingewiesen:</p> <p><u>Stromversorgung</u></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass durch die Erweiterung des Hauses Hammerstein auch eine höhere Leistungsentnahme erforderlich wird. Dazu wären in der Ortslage „Dürhagen“ eine neue Ortsnetzstation zu errichten und von dort aus neue Kabel zum Haus Hammerstein zu verlegen. Die Arbeiten sollten im Zuge der Erschließung erfolgen.</p> <p><u>Gasversorgung</u></p> <p>Durch die im Bereich Dürhagen vorhandene Gasleitung sind die Voraussetzungen für den Erdgas-Netzausbau gegeben. Nach Rücksprache mit den Hauseigentümern besteht die Möglichkeit der kostengünstigen Versorgung der Ortslage Dürhagen mit Erdgas. Der Gesamtausbau des Erdgasnetzes ist jedoch von der Entscheidung der Verantwortlichen für das Haus Hammerstein abhängig. Die BEW wird hierzu Kontakt aufnehmen.</p> | <p>Die Energieversorgung des Haus Hammerstein ist derzeit über ein eigenes kleines Blockheizkraftwerk gesichert. Bei konkreter Umsetzung des Bauvorhabens werden dann ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen eingeleitet. Die BEW wird frühzeitig über geplante Baumaßnahmen informiert.</p> | Keine Abwägung erforderlich. |
| 7 | Gleichstellungsbeauftragte Frau Müller Hückeswagen | 08.10.2012 und 20.08.2013 | Keine Einwände | | Keine Abwägung erforderlich. |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|--------|---------------------------------|------------|--|---|--------------------------|
| 13 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW | 15.11.2012 | <p>Gegen die Planung bestehen Bedenken, da durch die Planung Wald im Sinne des § 2 BWaldG in Anspruch genommen wird. Hierbei handelt es sich um wertvollen Laubwald.</p> <p>Ein Ausgleich für den Waldfunktionsverlust muss im Verhältnis 1 : 1 geschaffen werden.</p> <p>Die Planung berücksichtigt einen Wald-Gebäude-Abstand von nur wenigen Metern. Es wird ein Wald-Gebäude-Abstand von 25 m gefordert, um Gefahren für Menschen und Gebäude z. B. durch Sturmwurf oder Waldbrand zu minimieren.</p> <p>Hierzu wäre erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder einen entsprechenden Abstand von Gebäude / Wald zu berücksichtigen - oder den Wald bis zu einem entsprechenden Abstand umzuwandeln, was einen zusätzlichen Ausgleich der Waldflächenverluste zur Folge hätte - oder einen stufigen Waldrand aus Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung aufzubauen, so dass die Hauptbaumarten erst in 25 m Entfernung von den Gebäuden beginnen, wodurch die Waldeigenschaft der Flächen nicht verloren geht. <p>Um weitere Beteiligung bei der Bilanzierung der Waldflächenverluste wird gebeten.</p> | <p><u>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Waldabstandes wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Die bestehenden Gebäude der Anlage im Plangebiet „Haus Hammerstein“ grenzen bereits heute unmittelbar an den Wald an. Durch die Bauleitplanung wird dieser Abstand nicht verändert bzw. verringert. Ein zwingend vorgeschriebener Mindestabstand von Gebäuden zu Wald ist nicht geregelt. Gleichwohl wird, um langfristig eine potenzielle Gefährdung der Gebäude zu minimieren, empfohlen, für einen ca. 25 m breiten Waldstreifen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Brutbäume) eine Durchforstung durchzuführen. Sukzessive sollte hier ein stufig aufgebauter Waldrand aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung entwickelt werden.</p> <p><u>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Waldverlustes wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Aufgrund der planerischen Zielsetzung das Haus Hammerstein langfristig zu sichern, sind Erweiterungsmöglichkeiten für die Nutzung am Standort zu schaffen. Insofern bieten sich keine alternativen Standorte, die Inanspruchnahme von Wald ist unvermeidbar. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden die planungsbedingten Eingriffe und der Ausgleichsbedarf ermittelt. Der Verlust von Wald wird über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen kompensiert.</p> | |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|--------------------------|
| zu 13 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW | 23.08.2013 | <p>Gegen die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen bestehen Bedenken, da</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die im LBP aufgestellte Bilanz den „Hinweisen zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ (Erlass d. MUNLV v. 16.07.2008) widerspricht. Demnach kann eine ökologische Aufwertung von Waldflächen als Kompensation für Waldverluste nur in walddreichen Kommunen mit einem Waldanteil von über 40% gewählt werden. ▪ Die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme „Umbau von Fichtenbeständen mit lebensraumtypischen Feldgehölzen“ suggeriert eine ungenehmigte Waldumwandlung (Seite 20 LFB) ▪ Der Eingriff / Ausgleich von Waldflächen wird nicht flächenbezogen dargestellt, es fehlt eine Differenzierung zwischen ökologischem und forstlichem Ausgleich. <p>Es wird ein Ausgleich von Waldfläche über einen konkreten Flächenbezug gefordert, für 350 qm beanspruchte Fläche müssen 350 qm Wald neu angelegt werden. Dies kann als Erweiterung eines bestehenden Waldes oder als stufiger Waldrand erfolgen.</p> | <p><u>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zu Waldverlust wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist korrekterweise dargelegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch Umsetzung der Planung nicht im Plangebiet selbst ausgeglichen werden kann und daher die Kompensation durch den Erwerb von Ökopunkten über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen erfolgt.</p> <p>Der Fachgutachter hat hierzu sowohl mit der Stadt Hückeswagen als auch dem Landesbetrieb Holz NRW zur Klarstellung des Sachverhalts Rücksprache gehalten. Demnach handelt es sich bei den dargestellten Kompensationsmaßnahmen aus dem Ökokonto um die naturnahe Entwicklung von Laubwald auf ehemaligen bzw. durch Sturm geschädigte Fichtenbestände. Hier sollen abschnittsweise „lebensraumtypische Feldgehölze“ d. h. lebensraumtypische Gehölze gepflanzt werden und im Zusammenwirken mit Flächen der natürlichen Sukzession zu Laubwald entwickelt werden. Der Umfang beträgt ca. 8.000 qm. Diese Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt worden. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden auch 350 qm Wald neu angelegt.</p> <p>Daher sind die Anregungen und Forderungen des Landesbetriebes Wald und Holz bereits berücksichtigt.</p> | |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss-empfehlung |
|--------|---|---------------------------------|---|---|------------------------------|
| zu 13 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW | 27.09.2013 | Mit Schreiben vom 27.09.2013 wird mitgeteilt, dass die Belange des Waldes berücksichtigt sind und die im Schreiben vom 23.08.2013 geäußerten Bedenken ausgeräumt sind. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen das Verfahren nunmehr keine Bedenken. | | Keine Abwägung erforderlich |
| 16 | IHK Köln, Zweigstelle Oberberg | 12.11.2012 und 12.09.2013 | Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken | | Keine Abwägung erforderlich. |
| 23 | Oberbergischer Kreis Der Landrat, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität Gummersbach | 15.11.2012 | Aus bodenschutzrechtlicher Sicht: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auswertung der digitalen Bodenbelastungskarte hat für bestimmte Bereiche eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV für bestimmte Schadstoffe ergeben. Eine Gefahrensituation liegt aber nicht vor. Zum Schutz vor Schadstoffeintrag der Flächen, bei denen die Vorsorgewerte bisher nicht überschritten sind, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben. | Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 wird ein Hinweis aufgenommen, dass der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben soll. Die Anregung ist damit berücksichtigt. | |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|----------|---|------------|--|--|--|
| zu 23 | Oberbergischer Kreis Der Landrat, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität Gummersbach | 15.11.2012 | <p>Im Plangebiet liegen besonders schützenswerte Böden vor (Rohboden, Ranker oder Rendzinen). Da Eingriffe in diese Böden in der Regel nicht ausgleichbar sind sollten deren Inanspruchnahme vermieden werden.</p> <p><u>aus landschaftspflegerischer Sicht</u></p> <p>Es bestehen gegen die Planungsziele keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Den Planungsmaßnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann nur dann zugestimmt werden, wenn die im Umweltbericht und LFB ermittelten Ergebnisse zu den Umweltauswirkungen und notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, vor Inkrafttreten des Bauleitplanes auf verbindlicher / vertraglicher Basis zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt gesichert werden.</p> | <p>Zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem die Eingriffe und zu ergreifenden Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt wurden. Im Bereich des Haupt- und Seehaus im Plangebiet liegen besonders schutzwürdige Böden vor. Aufgrund der planerischen Zielsetzung, den Standort „Haus Hammerstein“ durch Erweiterungen langfristig zu sichern, sind Eingriffe bzw. Neuversiegelungen des Bodens unvermeidbar. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden werden für Eingriffe besondere Ausgleichsformen notwendig. Im LFB wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, die Kompensation erfolgt durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen.</p> <p>Die Durchführung der Planungsmaßnahmen werden zwischen Stadt und Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verbindlich festgelegt. Der Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss abzuschließen.</p> | <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|----------|--|------------|--|-----------------------------|---|
| zu 23 | Oberbergischer Kreis Der Landrat, Amt für Planung, Ent- wicklung und Mobilität Gummersbach | 15.11.2012 | <p>Auf die gesetzlichen Bestimmungen des BauGB wird verwiesen, wonach die Kommunen bereits bei Beschlussfassung des Bebauungsplans die tatsächliche Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen rechtlich zu sichern haben.</p> <p>Durch die Planung werden Teilbereiche des Landschaftsplanes Nr. 8 des Oberbergischen Kreises tangiert. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes treten erst mit Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplans (Satzung) außer Kraft. Es wird eine frühzeitige Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde über die geplanten Ausgleichsmaßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto angeregt.</p> <p><u>aus artenschutzrechtlicher Sicht</u></p> <p>Gegen die Planung bestehen unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Bedenken.</p> <p><u>aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die Abwasserbeseitigung ist aber frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> | | <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|----------|--|------------|---|--|----------------------------------|
| zu 23 | Oberbergischer Kreis, Amt für Planung und Straßen | 24.09.2013 | <p><u>aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Es wird empfohlen, die erforderliche Erweiterung der eigenen Kläranlage frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen gegen die vorgelegte Planung aktuell kein Bedenken, es werden keine weiteren Anregungen zur Planung vorgebracht.</p> | Die Kläranlage ist bei Erweiterungen dem Bedarf entsprechend anzupassen. (vgl. 2.3 der Begründung). Die Sicherung der Erschließung sowie die frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde sind zudem Gegenstand des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger | Keine Abwägung erforderlich. |
| 24 | Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst | 23.08.2013 | Die Luftbildauswertung hat keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Untersuchungsbereich ergeben. Gleichwohl kann eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährleistet werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc.) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe wird hingewiesen | Der Hinweis im Bebauungsplan unter Punkt 4 „Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln“ wird um die Empfehlung zur Sicherheitsdetektion ergänzt. | Der Hinweis wird berücksichtigt. |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|--------|-----------------|------------|--|---|--------------------------|
| 25 | Stadt Remscheid | 16.09.2013 | <p>Die Stadt Remscheid ist im Rahmen der 3. FNP-Änderung davon ausgegangen, dass die Thematik Anpassung/Erweiterung der Kläranlage im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans geregelt würde und hatte hierzu um Beteiligung des Umweltamtes der Stadt Remscheid gebeten. Der Rat der Stadt Hückeswagen hat beschlossen, dass die Erschließung des Plangebietes grundsätzlich sichergestellt ist und ein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der Bauleitplanung nicht gegeben ist.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. V3 beabsichtigt detaillierte inhaltliche Festsetzungen zur Planung der Gebäude, darunter quantitative und lagebezogene Aspekte. Die geplante Erweiterung der Beherbergungskapazitäten von 41 Zimmern auf ca. 59-62 Zimmer/Appartements führt zu einem höheren Durchsatz in der Kläranlage bzw. zu einer Erweiterung der Kläranlage. Dadurch sind die Umweltbericht beschriebenen Schutzgüter unmittelbar betroffen. Da die Wupper-Talsperre nun auch Badegewässer ist, besteht ein unmittelbarer Kontakt zwischen Wasser und Mensch.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der ausgewiesenen Badestellen das Baden nicht gestattet ist und die Talsperre auf Remscheider Seite Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist.</p> | <p><u>Zu den vorgebrachten Bedenken wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Es ist zutreffend, dass die Erschließung des Plangebietes grundsätzlich sichergestellt ist. Die unbelasteten Niederschlagswasser werden heute und zukünftig im Plangebiet ortsnah versickert. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine Kleinkläranlage. Die technische Infrastruktur zur Entwässerung des Plangebiets ist vorhanden, Anpassungen dieser Infrastruktur sind grundsätzlich möglich.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V3 enthält grundlegende Festsetzungen über die zulässige Nutzung, Darstellung der Nutzung sowie der Außenanlagen und Freiraumbereiche. Bestandteil des BP Nr. V3 ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), der differenziertere und projektbezogene Regelungen trifft. Ein weiterer Bestandteil ist der Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Vorhabenträger noch vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird. Gegenstand des Durchführungsvertrages ist auch die Sicherstellung der Erschließung. Die bereits in der Bebauungsplanbegründung unter Pkt. 2.3 dargelegte Aussage, dass ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen frühzeitig mit den Versorgungsträgern bzw. der Unteren Wasserbehörde abzustimmen sind, ist ebenfalls Inhalt des Durchführungsvertrages.</p> | |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|----------|-----------------|-------|---|---|--------------------------|
| zu 25 | Stadt Remscheid | | <p>Die Stadt Remscheid äußert ihr Unverständnis darüber, dass die Abwasserbehandlung über die erforderliche Erweiterung der bestehenden Kläranlage in Art und Umfang nicht qualifiziert und im Umweltbericht bzw. im LFB nicht berücksichtigt wurde. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht bereits im Bebauungsplan inhaltliche Erörterungen zu erforderlichen technischen Weiterentwicklungen der Kläranlage erfolgen. Die Eingriffsbilanz sollte um diesen Punkt erweitert werden. Da die Lage der Kläranlage nicht ersichtlich ist, können evtl. Umweltauswirkungen der erforderlichen Erschließung nicht abschließend bewältigt werden.</p> | <p>Aufgabe der Bauleitplanung ist nicht das Abarbeiten von Inhalten, die bauordnungsrechtlichen Verfahren vorbehalten sind. Der Bebauungsplan beschränkt sich auf die Kernkompetenzen des Planungsrechts. Die angesprochene detaillierte Darstellung der Abwasserbehandlung ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Im Bebauungsplan ist schlüssig dargelegt, dass die Erschließung grundsätzlich gesichert ist. Bei ggf. Anpassungsmaßnahmen handelt es sich um die Anpassung einer bestehenden Anlage, so dass die Grundzüge der Erschließung nicht diskutiert werden müssen. Die Frage der gesicherten Erschließung eines Vorhabens ist außerdem regelmäßig im Rahmen der Baugenehmigung zu überprüfen. Im Baugenehmigungsverfahren wird nachzuweisen sein, dass die Anpassung der Kläranlage zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Umwelt führen wird.</p> <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan berücksichtigt zeitliche Realisierungsstufen der einzelnen Bauabschnitte. Ob und welche Anpassungsmaßnahmen (z.B. räumliche Erweiterung der Kläranlage oder technische Umrüstung) für jeden einzelnen Bauabschnitt erforderlich werden, kann daher nicht bereits im Rahmen der Bauleitplanung abgehandelt werden.</p> | |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|----------|-----------------|-------|-------------------------------|---|--------------------------|
| zu 25 | Stadt Remscheid | | | <p>Die Detaillierung von Art und Umfang evtl. Anpassungsmaßnahmen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich und auch nicht erforderlich. Dies ist erst im Zuge der Baugenehmigungsplanung ersichtlich und dann frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde jeweils entsprechend abzustimmen.</p> <p>Im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die möglichen Wirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter umfassend dargelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Potenzielle Beeinträchtigungen der Wuppertalsperre durch die Planung werden ausgeschlossen. Im Bebauungsplan und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Wuppertalsperre dargelegt.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung für die einzelnen Bauabschnitte ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag detailliert dargelegt.</p> <p>Die Kläranlage befindet sich unmittelbar südlich des Hauptgebäudes im Bereich der befestigten und (teil)versiegelten Wegeflächen sowie Böschung.</p> | |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussempfehlung |
|--------|-----------------|-------|----------------------------|--|----------------------------------|
| zu 25 | Stadt Remscheid | | | <p>Da es sich bei ggf. erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen der Kläranlage um eine bestehende Anlage in einem heute bereits anthropogen überformten Bereich handelt, liegt ein Ausgleichserfordernis nach BNatSchG nicht vor. Die Festsetzungen im Bebauungsplan unter Pkt. 4 „Nebenanlagen“ stellen zudem sicher, dass Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung im Baugebiet außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, ausgenommen auf den gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen, zulässig sind. Somit sind in der Eingriffsbilanzierung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zu Badestellen an der Wuppertalsperre sowie auf das Landschaftsschutzgebiet der Stadt Remscheid werden zur Kenntnis genommen, gleichwohl sind Inhalte der Bauleitplanung davon nicht berührt.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich sichergestellt, weiterer Regelungsbedarf ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht gegeben.</p> | Der Anregung wird nicht gefolgt. |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|--------|--------------------|------------|---|---|-----------------------------|
| 27 | PLEdoc GmbH, Essen | 16.11.2012 | <p>Es wird gebeten, die LA-Anlage 167 anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Die Darstellung der kathodischen Korrosionsschutzanlage LA-Anlage ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt, die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall ist aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die LA 167 verläuft östlich und außerhalb des Geltungsbereichs der 3. FNP-Änderung und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V3. Daher bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Planungen, soweit sie die Trasse der LA – Anlage betreffen, sind der PLEdoc zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Auf weitere Hinweise im beigefügten Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH wird hingewiesen. Dieses Merkblatt gilt auch für die LA-Anlage.</p> <p>Ansonsten verlaufen im Geltungsbereich der Bauleitplanung keine Versorgungseinrichtungen der GasLINE GmbH & Co.KG.</p> | <p>Die genannte Leitung verläuft außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3.</p> <p>Es sind keine Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsleitung bzw. - Einrichtungen vorgesehen.</p> | Keine Abwägung erforderlich |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|--------|---|------------|---|---|-----------------------------|
| 27 | PLEdoc GmbH, Essen | 21.08.2013 | Die PLEdoc wurde von der Open Grid Europe GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co.KG , Straelen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie der Kompensationsflächen außerhalb des Plangeltungsbereiches verlaufen keine Versorgungseinrichtungen der vorgenannten Träger. | | Keine Abwägung erforderlich |
| 28 | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn | 22.10.2013 | <p>Mit Hinweis auf die abschließende Stellungnahme im Rahmen der 3. Änderung des FNP „Hammerstein“ vom 29.08.2012 bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen. Beim Auftreten von Bodenfunden ist die Stadt Hückeswagen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Armt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> | Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis berücksichtigt. | Keine Abwägung erforderlich |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|--------|--|-------------------|---|---|------------------------------|
| 31 | RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund | 11.10.2012 | Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen, auch liegen keine Planungen aus heutiger Sicht vor. Die Stellungnahme betrifft nur die Anlagen des 110 kV-Hochspannungsnetzes. Die Unterlagen wurden auch an die RWE Rhein-Ruhr AG, Regionalzentrum Neuss weitergeleitet. | | Keine Abwägung erforderlich. |
| 31 | Westnetz GmbH, Dortmund | 20.08.2013 und | <p>Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH, auch liegen aus heutiger Sicht keine Planungen für diesen Bereich vor. Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die entsprechenden Versorgungsträger beteiligt wurden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass seit Jahresbeginn die Westnetz GmbH der neue Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom im Westen Deutschlands ist. Die Aktivitäten der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH und der Westfalen-Weser-Ems GmbH wurden nun in der Westnetz GmbH gebündelt. Eigentümerin der Netzanlagen ist die RWE Deutschland AG. Es wird darum gebeten, bei zukünftigen Beteiligungen die Anfragen an die Westnetz GmbH in Dortmund zu richten.</p> | Alle relevanten Versorgungsträger sind an der Bauleitplanung beteiligt. | Keine Abwägung erforderlich. |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss- empfehlung |
|---------------|---|--------------|--|-------------------------------------|----------------------------------|
| 31 | Westnetz GmbH, Dortmund | 14.08.2013 | Im Planbereich sind keine Versorgungsleitungen der WestNetz vorhanden. | | Keine Abwägung erforderlich. |
| 36 | Stadt Radevormwald | 20.08.2013 | Belange der Stadt Radevormwald sind nicht berührt. | | Keine Abwägung erforderlich. |
| 49 | Behindertenbeauftragter der Stadt Hückeswagen | 18.08.2013 | Keine Bedenken und Anregungen | | Keine Abwägung erforderlich. |

Hückeswagen, den2013

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder